



Revisionsinformation

REDcert²

Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie

Die nachfolgend aufgeführten Systemgrundsätze wurden aktualisiert/überarbeitet und sind ab **15.12.2020** gültig. Die Dokumente stehen jeweils in deutscher und englischer Sprache auf der Website von REDcert unter <https://redcert.org/redcert-systeme/systemdokumente.html> zum Download bereit.

Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie

Das Dokument erhält die Version 1.1

Kriterium	Änderung	Seite
5.2 Anforderungen an biomassenbilanzierte Rohstoffe	Der Zusatz „Bei Verwendung von Literaturwerten ohne Möglichkeit der technischen Prüfung vor Ort, ist ein Aufschlag von 10% zu berechnen. Für den Aufschlag ist eine Spanne von 5-10% zulässig, wenn ein Nachweis vorgelegt werden kann, dass der so ermittelte Wert konservativ ist.“ wurde ersatzlos gestrichen.	14
5.3 Spezielle Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von biogenen Abfällen und Reststoffen sowie zurückgewonnener Materialien	Aufnahme des Schemas „Abfallhierarchie“ gem. Richtlinie 2008/98/EG sowie Erweiterung und Spezifizierung bei der Identifikation von Abfall- und Reststoffströmen gem. ISO 14021:2016	16
5.11 Andere Rohstoffe	Neues Kapitel eingefügt	23

Kriterium	Änderung	Seite
8.4 Kontoführungssystem	<p>Neuer Passus hinzugefügt <i>„Die Zuordnung von zertifizierten MB-Äquivalenten zu Zwischenprodukten bzw. Produkten ist grundsätzlich nur zulässig, sofern die technische Möglichkeit besteht, dass diese Zwischenprodukte bzw. Produkte tatsächlich physisch nachhaltige Stoffe enthalten. Die einzige Ausnahme dieser Regelung gilt im Falle einer Anwendbarkeit der im Anhang 1 beschriebenen erweiterten Massenbilanz (EMB).“</i></p>	28
9.2.1 Systemaudits	<p>Neuer Passus hinzugefügt: <i>„Die Notwendigkeit der Verifizierung von Nachhaltigkeitseigenschaften dieser Produkte ist abhängig von der (kalkulierten) vermarkteten Menge dieser Produkte. Produkte, die in Mengen von < 1 t gehandelt werden, können als Versuchsmenge bewertet werden und unterliegen keiner unterjährigen Auditpflicht. Produkte, die (voraussichtlich) in Mengen > 1 t vermarktet werden, sind grundsätzlich auditpflichtig.“</i></p> <p>sowie</p> <p><i>„Unterauftragnehmer (ausschließlich Lieferanten) eines zertifizierten Unternehmens, die keine chemische, physikalische oder biologische Veränderung am Produkt vornehmen, z.B. Abfüller oder Lagerhäuser, müssen nicht zwangsläufig vor Ort überprüft werden. Der zuständigen Zertifizierungsstelle obliegt die Beurteilung, welche Unternehmen auditiert werden müssen und in welcher Form diese Kontrolle (Onsite- oder Desk-Audit) stattfinden muss. Die Bestimmung der Anzahl von Stichprobenaudits sollte auf einem Verfahren beruhen, durch welches eine sinnhafte Gruppierung (z.B. nach Tätigkeit, Handelsvolumen, weiterer relevanter Kenngrößen) aller Unterauftragnehmer gewährleistet wird. Die Mitglieder dieser Gruppen müssen anhand eines risikobasierten Ansatzes stichprobenartig auditiert werden.</i></p> <p><i>Die Risikobeurteilung sollte u.a. folgende Risikokriterien beinhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Menge des verarbeiteten Produktes [...]</i>“ 	37 f.
9.3 Ablauf und Dauer von Audits	Neue Formulierungen mit aufgenommen.	39

Kriterium	Änderung	Seite
9.7 Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug	Formulierung für „identische Produkte“ und „Sekundärzertifikate“ angepasst: <i>„Produkte gelten als identisch, wenn sie in ihren chemischen Eigenschaften oder Umwelteigenschaften nicht verändert werden und sich nur unwesentlich in ihren physikalischen Eigenschaften unterscheiden. Wird ein Produkt in seinen chemischen Eigenschaften oder Umwelt-eigenschaften verändert, sind die Voraussetzungen für ein Sekundärzertifikat nicht erfüllt und das verarbeitende Unternehmen muss eigenständig zertifiziert werden. Die Ausstellung von Sekundärzertifikaten ist generell nur im Fall von verpackter und eindeutig gekennzeichnete Ware möglich, die vom Zertifikatnehmer im Originalzustand (verschlossen und versiegelt) über zusätzliche Vertriebsstellen, Händler und Gesellschafter weitervertrieben wird. [...]“</i>	40
11.1 Vorgaben für die Zertifizierungsstellen	Neue Formulierungen mit aufgenommen: <i>„Alle Zertifizierungsstellen benötigen eine Akkreditierung nach den in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegten Grundsätzen, entweder durch die zuständige Behörde des jeweiligen Landes oder durch eine nationale Akkreditierungsstelle gemäß ISO / IEC 17065: 2012 oder alternativ ISO / IEC 17021-1: 2015. [...]“</i>	44
Anhang 1 - Begriffsdefinitionen	Ergänzung der Definitionen um: <ul style="list-style-type: none"> - Recyclatgehalt - Recyceltes Material - Zurückgewonnenes (verwertetes) Material Die o.g. Definitionen betreffen das gesamte Dokument und ersetzen die Begriffe: <ul style="list-style-type: none"> - Recycelte Abfallstoffe, - Fossile Recyclingprodukte 	50 f.
Anlage 3 Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert2 Zertifizierungssystems für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie	Änderung von „Kontrolleur“ auf „Auditor“	58 f.

Kriterium	Änderung	Seite
Anlage 4 Antrag auf Registrierung eines Auditors im Rahmen des REDcert2 Zertifizierungssystems für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie	Änderung von „Kontrolleur“ auf „Auditor“ und Änderung der Definition des Geltungsbereichs	60 f.

Ansonsten wurden lediglich redaktionelle Änderungen hinsichtlich Formulierungen vorgenommen.